

## LV.

## Verboth wider die Hazard und Glücksspiele. von 1787.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm Bischof in Paderborn, und Hildesheim, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont, &c.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: demnach vleisältig bemerkt worden; daß die Hazard- und Glücksspiele zwischen den Unterthanen hiesigen Hochstifts so häufig betrieben werden; daß dadurch manche in mißliche Umstände ihres Vermögens gerathen; daher Uns Unsere treu gehorsamste Landstände unterthänigst gebeten haben, daß Wir diesem immer mehr einreißenden Uebel nach dem rühmlichen Beispiel mehrerer deutschen Staaten Einhalt thun möchten; So haben Wir diesem mit dem Landes Wohl so genau verbundenen Gesuche nicht entsprochen, sondern hiemit verordnen wollen: daß

## §. 1.

Niemanden, wes Standes er auch seye, an keinem Orte und zu keiner Zeit weder in öffentlichen, weder in privat Häusern er

nigerley Hazardspiele mit Karten oder Würfeln: als Trüschäck, Phrao, Bassette, Quindict, Trente, & Quarante Passedix &c. &c. und alle übrige Spiele, welche diesen in der Art oder doch dastunnen, daß sie von Glück und Zufall hauptsächlich abhängen, gleich kommen, nebst denen Weiten darüber gestattet und erlaubt seyn sollen.

## §. 2.

Im Uebertretungsfall soll alles was an baaren Gelde auf ein Hazardspiel ausgesetzt wird, verwickelt seyn, und denen Armenhäusern zugeeignet werden, der Hauswirth oder Inhaber des Zimmers aber, wo gespielt worden, soll, dafern er oder seine Familie und Gesinde die Spieler nicht verwarnt, oder da diese sich nicht daran gekehret, solche der Obrigkeit des Orts nicht angezeigt, jedesmal in 20 Rthlr. und wenn der Wirth oder die Seinige als für welche ein jeder zu haften, sogar die Karten und Würfel zum Hazardspiel wissentlich hergegeben, oder verschaffet, um das duplum bestrafet werden, es seye dann, daß der Hauswirth eidlich darthun kann, weder das Spielen in seinem Hause gewußt, noch auch sonst einigen Vorschub gethan zu haben.

## §. 3.

Ferner soll ein jeder von den Spielenden, worunter auch die, so durch Weiten, affociiren, oder auf andere Weis am Spiel

Theil nehmen, zu rechnen sind, über den Verlust des zum Spiel ausgelegten und den Armenhäusern zugelegten Geldes anoch nach Proportion ihres Vermögens, und Ermessen der Obrigkeit mit einer Geldbuße von 10, 20, bis 30 Rthlr. oder wenn derselbe solche zu bezahlen nicht im Stande, mit Gefängnißstrafe von einigen Wochen belegt werden.

## §. 4.

Zugleich sollen diejenigen welche bey dem Spiel betrüglisch gehandelt, und besonders junge unverständige Leute durch Debawchen, listige Ueberredungen, Collusionen und andere Kunstgriffe zum Spielen oder Wetten verleitet, oder verleiten helfen, nach Beschaffenheit der Umstände und Personen mit einer Strafe von 10, bis 20 Rthlr. oder ansehnlich mit einer proportionirten Leibstrafe angesehen werden.

## §. 5.

Den Denuntianten aber soll nebst Verschweigung ihres Namens ein Drittel der zurekannten Geldstrafe, oder wo diese nicht statt findet, eine verhältnismäßige Belohnung von den versammelten Spielgeldern gereicht, und ein gleiches in Ansehung des Wirths oder der Heimigen, welche die Anzeige bey der Obrigkeit gehörig gethan, beobachtet werden.

## §. 6.

## §. 6.

Außer denen solchergestalten ohne Ausnahme verbotenen Hazardspielen sollen zwar die übrigen denenselben nicht gleich kochnende Spiele anoch erlaubt seyn, das hohe Spielir und Wetten aber keinestweges gestattet, sondern nach Befinden und Beschaffenheit der Umstände bestrafet werden.

## §. 7.

Soll bey denen verbotenen Spielen das auf Borg und Credit verspielte Geld nicht nachbezahlet werden, sondern es sollen vielmehr alle Spielschulden überhaupt und darüber ausgestellte Wechsel und Obligationen und andere beschlossene Contracte auch eibliche und andere Verbindungen gänzlich ungültig und verboten seyn, auch niemand mit einer deswegen angestellten Klage gehöret, sondern damit lediglich abgewiesen werden.

## §. 8.

Alle Beamte und Gerichtshabere haben demnach bey 20 Rthlr. Strafe auf die Hazardspiel ohnablässig zu invigiliren, alle zum Hazardspiele gebrauchte und ausgelegte Gelder und Sachen wegzunehmen, wider sie, die noch etwa ferner nöthige Untersuchung ohne Anstand vorzunehmen und ihren Bericht an unsern Geheimrath desfalls zu erstatten, wohingegen denen Beamten und Gerichtsverwalteren, welche auf vorgedachte Strafe erkennen werden, davon

davon ein Drittel, das andere Drittel aber den Demutanten ge-  
reicht, und das letztere Drittel uns oder denen Gerichtshabern  
berechnet werden und anheim fallen solle.

Damit nun dieses zu eines jeden Wissenschaft gelange, soll  
es nicht allein gehöriger Orten öffentlich angeschlagen, sondern  
auch dem hiesigen Intelligenzblatt einverleibt werden.

Urkundlich Unsers Hochfürstl. Handzeichens und begedruck-  
ten geheimen Kanckley-Insigels. Gegeben Hildesheim den 25ten  
August 1787.

**Friderich Wilhelm, Bischof und Fürst. mppr.**

(L.S.)

LVI.  
**Schag- und Kopfschag Edict**  
von 1788.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich Wilhelm Bischof zu  
Paderborn, und Hildesheim, des Heiligen Römischen Reichs  
Fürst, Graf zu Pyrmont, &c

Thun kund und fügen hienit zu wissen; Nachdem bey letzt  
borewiesenen Landtage beschlossen worden, daß zu Bestreitung des  
diesjährigen vom 1ten Nov. 1787 bis dahin 1788 laufenden Sta-  
rus zu den bereits angeschriebenen 9 Schagungen für den zukünf-  
tigen Monat October annoch 1½ Landeschagung entrichtet werden  
solle, so befehlen Wir Unseren Beamten, und Gerichtshabern  
auch deren Gerichtsverwaltern hienit gnädigst, daß sothane 1½  
Schagung in gefolg der am 30. Sept. 1769 erlassenen Verord-  
nung in gedachten Monat begesordert, und in Edictmäßigen Geld  
Courts nebst den Rückständen von vorigen Jahren an Unsern  
Schag-Einnahmer Bartholomäus Stiefeler vollständig eingeliefert  
werden; wohingegen Beamte und Gerichtsverwaltere für ihren hier-  
unter zu bezeigenden Fleiß die ihnen am 31. Juli 1787 angelegt  
2 pro Cent fernerin zu genießen haben sollen.

Uebrigens wird wegen des bis Ostern des 1790sten Jahrs ein-  
Vierter Theil. N u Schließ